

2. Bezeichnung des Abrechnungszeitraumes,
3. zu erwirtschaftende Handelsabgabe (Soll) für das Planjahr laut beständigem Plan,
4. „haushaltswirksames Soll für das Planjahr laut beständigem Plan,
5. zu erwirtschaftendes Soll für den Abrechnungszeitraum,
6. im Abrechnungszeitraum entstandene Handelsabgabe,
7. im vorangegangenen Abrechnungszeitraum entstandene Handelsabgabe,
8. abzuführende Handelsabgabe (Differenz zwischen Ziffern 6 und 7),
9. Unterschriften.

(2) Die Abrechnung ist für die Abrechnungszeiträume, die nicht am Schluß eines Monats enden, in vereinfachter Form vorzunehmen. In diesen Fällen sind auf der Rückseite des Gutschriftsträgers nur die im Abs. 1 Ziffern 6 bis 8 gemachten Angaben zu vermerken.

(3) Die vereinfachte Abrechnung entsprechend Abs. 2 gilt als rechtzeitig vorgelegt, wenn durch den Sicherungsstempelabdruck der Deutschen Notenbank das Datum eines Tages ausgewiesen wird, das nicht nach dem Fälligkeitstag der Handelsabgabe liegt.

(4) Eine Abrechnung ist nicht abzugeben, wenn vom Zahlungspflichtigen ausschließlich Umsätze getätigt werden, für die der Satz der Handelsabgabe Null vom Hundert beträgt.

(5) Hat der Zahlungspflichtige nachweisbar Handelswaren zurück genommen und den Verkaufspreis zurückgewährt, so kann er den darauf entfallenden Betrag der Handelsabgabe in der Abrechnung für den am Schluß eines Entstehungszeitraumes endenden Abrechnungszeitraum, in dem der Umsatz rückgängig gemacht worden ist, von dem Gesamtbetrag der errechneten Handelsabgabe absetzen.

§ 8

Zu § 8 der Verordnung:

(1) Die der Kontrolle unterliegenden Zahlungspflichtigen haben Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen muß ersichtlich sein, wie sich die Umsätze auf die verschiedenen Sätze der Handelsabgabe verteilen.

(2) Soweit bei der Kontrolle festgestellt wird, daß die Handelsabgabe nicht ordnungsgemäß berechnet oder entrichtet ist, ist ein Kontrollbescheid zu erteilen, aus dem sich die Art und der Umfang der Abweichungen, die Höhe der geschuldeten Handelsabgabe und der nachzuzahlende oder zu erstattende Betrag ergeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1957

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 2* über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel. Vom 18. Februar 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 5. August 1955 über die Behandlung wertgeminderter Waren im Staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBl. I S. 563) wird im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 der Anordnung vom 5. August 1955 erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) Ist für die Wertminderung der Waren der Lieferant oder ein Dritter verantwortlich, so hat der sozialistische Handelsbetrieb seine Ansprüche gegenüber dem Verantwortlichen aus den ihm zur Verfügung stehenden Rechten (Gewährleistungsrechte, Schadensersatz aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, Garantien usw.) geltend zu machen. In diesen Fällen dürfen entstandene Preisdifferenzen vom Handelsbetrieb nicht aus seinem Betriebsergebnis gedeckt werden.

(2) Soweit durch Versicherungsleistungen ein Ersatz verlangt werden kann, sind diese Leistungen vom Handelsbetrieb zu beanspruchen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft*

Berlin, den 18. Februar 1957

Der Minister für Handel und Versorgung
W a c h

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 S. 563)

Anordnung über Durchführung der vollen Schulgeldfreiheit an Ober- und Mittelschulen.

Vom 1. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Schulgeld für den Besuch von Ober- und Mittelschulen ist für die Zeit ab 1. Januar 1957 nicht mehr zu erheben.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Anordnung vom 25. Februar 1952 über die Erhebung von Schulgeld an den Ober- und Zehnklassenschulen (GBl. S. 185);
2. die Anordnung vom 26. Februar 1952 über die Gewährung von Schulgeldfreiheit an den Ober- und Zehnklassenschulen (GBl. S. 186).

Berlin, den 1. Februar 1957

Der Minister für Volksbildung

F. L a n g e